



Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamtes Ortenaukreis zum Inkrafttreten der Öffnungsstufe 2 nach § 21 der Corona-Verordnung

Das Landratsamt Ortenaukreis – Gesundheitsamt – macht nach § 21 Absatz 2 Satz 1, Absatz 9 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 13. Mai 2021 folgendes bekannt:

Im Ortenaukreis liegen die Voraussetzungen des § 21 Absatz 2 Satz 1 CoronaVO vor. Damit gelten gemäß § 21 Absatz 9 Satz 2 CoronaVO ab Donnerstag, den 3. Juni 2021, die Regelungen der Öffnungsstufe 2 nach § 21 Absatz 2 Satz 1 CoronaVO.

Begründung:

Das Landratsamt Ortenaukreis hat am Dienstag, den 18.05.2021, bekannt gemacht, dass ab Donnerstag, den 20.05.2021, im Ortenaukreis die Regelungen der Öffnungsstufe 1 nach § 21 Abs. 1 Satz 1 CoronaVO gelten. Diese Regelungen finden daher seit Donnerstag, den 20.05.2021, Anwendung.

Im Ortenaukreis unterschreitet die vom Robert-Koch-Institut (RKI) nach § 28b Abs. 1 Satz 2 IfSG im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100 seit 14 aufeinanderfolgenden Tagen seit Inkrafttreten der Öffnungsstufe 1.

Zudem besteht gleichzeitig eine sinkende Tendenz nach § 21 Abs. 7 CoronaVO. Nach § 21 Abs. 7 CoronaVO besteht eine sinkende Tendenz, wenn innerhalb der genannten 14 aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz durchschnittlich unter der 7-Tage-Inzidenz des ersten Tages der Öffnungsrufe 1 liegt; die Tendenz gilt auch als sinkend, wenn die 7-Tage-Inzidenz im Ortenaukreis den Schwellenwert von 50 nicht überschreitet.

Für den Ortenaukreis liegen alternativ beide Voraussetzungen einer sinkenden Tendenz nach § 21 Abs. 7 CoronaVO vor.



Die Inzidenzwerte nach der insoweit rechtlich maßgeblichen Veröffentlichung durch das RKI stellen sich im Ortenaukreis an den 14 aufeinanderfolgenden Tagen ab dem 20.05.2021 wie folgt dar:

Datum	Inzidenzwert	Datum	Inzidenzwert
20.05.2021	57,3	27.05.2021	31,6
21.05.2021	57,8	28.05.2021	29,9
22.05.2021	60,1	29.05.2021	27,1
23.05.2021	65,7	30.05.2021	24,4
24.05.2021	62,9	31.05.2021	25,1
25.05.2021	61,0	01.06.2021	26,5
26.05.2021	37,4	02.06.2021	26,7
Durchschnittswert	42,4		

Der Durchschnittswert der 7-Tage-Inzidenz mit 42,4 liegt unter dem Inzidenzwert von 57,3 am 20.05.2021 als ersten Tag der Öffnungsstufe 1. Auch wenn alternativ darauf abgestellt wird, dass der Schwellenwert von 50 nicht überschritten wird, ergibt sich eine sinkende Tendenz (sowohl am Stichtag 2. Juni 2021 als auch im Durchschnitt der 14-Tage).

Im Ortenaukreis liegen damit die Voraussetzungen für die Öffnungsstufe 2 nach § 21 Abs. 2 Satz 1 CoronaVO vor. Dies war deshalb nach § 21 Abs. 9 Satz 1 CoronaVO öffentlich festzustellen.

Da nach § 21 Abs. 9 Satz 2 CoronaVO die Rechtswirkungen jeweils am Tag nach dieser Bekanntmachung eintreten, gelten im Ortenaukreis zusätzlich zur Öffnungsstufe 1 des § 21 Abs. 1 Satz 1 CoronaVO die Regelungen der Öffnungsstufe 2 nach § 21 Abs. 2 Satz 1 CoronaVO ab Donnerstag, den 3. Juni 2021. Die genauen Rechtswirkungen ergeben sich aus § 21 Abs. 2 Satz 1 CoronaVO.

Offenburg, den 02.06.2021

Landratsamt Ortenaukreis

Frank Scherer

Landrat